

Bender/Röder/Nack, **Tatsachenfeststellung vor Gericht**, von Robert Häcker, Volker Schwarz, Wolf-Dieter Treuer, Verlag C.H.Beck, 4. Auflage, 2014, kartoniert, € 49,00, ISBN 978 3 406 65879 2

ThürVBl. 2015, 178.

Worin liegt der maßgebliche Grund für den vielfach zitierten Praxischock, den ein Absolvent des ersten juristischen Staatsexamens kurz nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst erleidet?

Ist es das Auseinanderklaffen zwischen den Vorstellungen, die u. a. durch den Konsum einschlägiger Fernsehserien – nein, ich meine nicht Salesch, Holst & Co. – gezüchtet wurden, und karger Wirklichkeit von Büro- und Personalausstattung? Vielleicht! Sind es die unerwartet großen Mengen an Arbeit? Möglich! Oder ist es die Tatsache, dass die richterliche Tätigkeit so wenig mit dem zu tun hat, was man – trotz angeblich viel zu deutlicher Konzentration der Juristenausbildung auf den Richterberuf – im Studium gelernt hat? Ziemlich sicher!

Wer als Student fast ausschließlich darin geschult wurde, ausbildungstauglich vorbereitete aber praxisfremd komprimierte Sachverhalte dogmatisch zu lösen, hat eine Zeitlang schwer daran zu knabbern, wenn er sich das Geschehen zuerst einmal aus einer Gerichtsakte selbst zusammensetzen muss, auch wenn deren Body-Mass-Index lediglich Normalgewicht für Gerichtsakten erster Instanz anzeigt – etwa 500 Gramm. Als ob Vilfredo Pareto (mit seiner 80:20-Regel) auch hier ein Wörtchen mitzureden hätte, behaupten Kenner, dass sich nur 20% der Tätigkeit eines Otto-Normal-Richters auf die Rechtsfindung im eigentlichen Sinne beziehen, während er 80% seiner Zeit in die Aufbereitung des Sachverhalts investieren muss: Lektüre der Akteninhalte, Sammeln und Ordnen des Sach- und Streitstoffs sowie Aufnahme und Würdigung der Beweise. Den richterlichen Produkten sieht man das regelmäßig kaum an. Der den Sachverhalt zusammenfassende Tatbestand ist in aller Regel deutlich kürzer als die Entscheidungsgründe (und sollte das auch sein). Aber auch dort, wo die Entscheidungsgründe die Mühen der Sachverhaltsermittlung widerspiegeln sollten – vor allem in einer ausführlichen Beweiswürdigung – ist regelmäßig Fehlanzeige zu erstatten. Sätze wie "Der Zeuge hat die Behauptung des Klägers nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei bestätigt. Anhaltspunkte für eine Falschaussage, namentlich ein

Interesse des Zeugen am Ausgang des Rechtsstreits, sind nicht ersichtlich." sind so oder ähnlich Nahrung für Textbausteingebetsmühlen, obwohl sie mit der Lebenswirklichkeit bzw. mit dem tatsächlichen Beweiswert von Zeugen noch weniger gemein haben, als eine Gerichts-Show unter Leitung bereits o.g. Protagonisten mit der Hauptverhandlung vor einem lebendigen Strafrichter.

Und dann die Beweisaufnahmen?! Völlig ungeschult in Vernehmungstechnik und ebenso unbeleckt von psychologischen Kenntnissen wird der junge Richter – auch dessen Einzelausbilder in der Referendar-Station hatte allenfalls eine vage Vorstellung, wie das menschliche Erinnerungsvermögen funktioniert (oder besser nicht funktioniert) und wie man einen Zeugen optimal "aushorcht" und ihm gegebenenfalls auf die Schliche kommt – auf die Zeugen losgelassen, veranstaltet dann das, was er für eine Vernehmung hält und glaubt, wenn er den Kampf mit dem Diktiergerät endlich souverän besteht, ein routinierter Vernehmer zu sein. Beispielsweise hat er von den drei Erkenntnissen noch nie etwas gehört, wonach der Mensch erstens zum Lügen hervorragend befähigt ist, wonach er aber zweitens kaum in der Lage ist, die Lüge eines anderen zu erkennen und wonach er drittens seine Fähigkeit maßlos überschätzt, die Lügen anderer aufzudecken.

Der Versuch, die so aufgezeigten Versäumnisse der Juristenausbildung auszugleichen, ist eines der sehr lobenswerten Anliegen des hier zu besprechenden Werks. Nach der Programminformation des Verlags wendet sich das Buch auch an Studierende und Referendare. Das ist gut gemeint, aber es wäre ein Wunder, wenn die Vertreter dieser Gruppen in beachtlichen Größenordnungen zu den Rezipienten des Buchs gehörten. Dazu ist es einfach zu ausführlich (um nicht zu sagen zu unübersichtlich) und dabei – leider – zu wenig examensrelevant. Die Vernehmungslehre, mit der sich der dritte Teil des Buches beschäftigt, ist zwar eine der Schlüsselqualifikationen, die § 5a Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes ausdrücklich benennt, weshalb die "Inhalte des Studiums" auch sie "berücksichtigen" müssen. Aber ich habe weder von einer Vorlesung "Vernehmungstechnik" gehört, noch von einer mündlichen Prüfung (geschweige denn von einer Klausur), in der ein Thema des hier besprochenen Buchs maßgeblicher Gegenstand gewesen wäre. Allenfalls wird der eine oder andere Leiter einer Referendar-Arbeitsgemeinschaft der

"Tatsachenfeststellung vor Gericht" Raum geben. Aber deshalb allein wird kaum einer der Referendarinnen oder Referendare dieses umfangreiche Buch lesen – so wünschenswert und gewinnbringend das auch wäre.

Bleiben die anderen Berufsgruppen, an die sich das Werk laut Programminformation wendet: Rechtsanwälte, Richter und Sachverständige. Für sie, aber ebenso für Staatsanwälte und Polizeibeamte sollte das Werk tatsächlich zur Pflichtlektüre zählen. Einmal im Berufsleben, am besten frühzeitig, sollte sich jeder, der Zeugen vernimmt oder an einer Vernehmung beteiligt ist, der Mühe unterziehen, dieses Werk vollständig durchzuarbeiten.

Nur nebenbei: Die Begriffe "Mühe" und "durcharbeiten" sind mit Bedacht gewählt, denn ein Vergnügen ist die Lektüre nicht. Die kognitive Leichtigkeit beim Lesen stand ganz sicher nicht im Vordergrund der Autoren. Ihre Bemühungen, leicht lesbaren Text zu produzieren, halten sich doch eher in Grenzen. Das fängt damit an, dass die die meisten (Unter-)Überschriften – in der Voraufgabe noch wohlthuend abgehoben – in die Textblöcke integriert wurden geht weiter über die Tatsache, dass die Quellen in Klammerzusätzen im Text erscheinen, statt in Fußnoten (weshalb sie den Lesefluss entscheidend stören) und hört bei weitem noch nicht damit auf, dass das übliche Juristendeutsch mit Substantivierungen, aufgeblähten Schachtelsätzen und überflüssigen Wortfüllseln eingesetzt wird. Man merkt es aber auch an Kleinigkeiten: Warum ist – etwa in Rn. 292 f. – der Begriff "Bundesgerichtshof" mehrfach ausgeschrieben (was einfach schwerer zu lesen ist), anstatt immer die Abkürzung BGH zu verwenden (wie etwa in der 14. Zeile der Rn. 293 auch geschehen).

Auch scheint den Verfassern die Vollständigkeit höchst wichtig. Dafür nahmen Sie Längen in Kauf, deren Notwendigkeit nicht recht einleuchtet (um nur ein Beispiel zu nennen: Die Ausführungen zum Lügendetektor unter Rn. 228 bis 242 hätten angesichts der praktischen Irrelevanz deutlich kürzer ausfallen können, nachdem ohnehin nur die Rechtsprechung referiert und aus Volbert/Steller zitiert wird.). Nur nebenbei: Beim Stichwortverzeichnis haben die Autoren ihren Hang zur Vollständigkeit bedauerlicherweise nicht ausgelebt. Da das Werk auch als Kompendium dienen kann, hätte hier erheblich mehr Energie eingesetzt werden müssen. Eine gewisse Wiedergutmachung erbringen

die Autoren allerdings durch das Einstellen zahlreicher Beispiele.

Apropos Kompendium: Als solches ist das Werk zu den drei Hauptthemen Glaubhaftigkeitslehre, Beweislehre und Vernehmungslehre trotz der ausführlichen Schriftumsverzeichnisse zu wenig wissenschaftsbasiert. Dies stellt auch den maßgeblichen Kritikpunkt dar, den ich an dem Werk zu äußern habe. Es leuchtet an vielen Stellen wie durch abgewetzten Stoff hindurch, dass es von Juristen geschrieben wurde. Die genannten Hauptthemen betreffen aber in ihrem Schwerpunkt psychologische, physiologische, neurologische, medizinische und andere naturwissenschaftliche Wissenschaftsgebiete. Es ist zwar keineswegs so, dass hier Blinde von Farbe sprechen. Das Buch ist in seiner Breite und Tiefe durchaus fundiert. Aber eine naturwissenschaftliche Begleitung, so wie sie die Autorin Röder in der ersten Auflage gewährleistet hat, hätte gutgetan. Ganz offensichtliche Fehler und Auslassungen hätten vermieden werden können. Hier nur einige wenige Beispiele:

Das menschliche Gehirn besteht nicht – wie in Rz. 44 und (!) 86 angegeben – aus 13 Milliarden Hirnzellen, sondern aus 100 Milliarden (sog. Neuronen). Aber auch das ist keine – wie die Autoren meinen – unvorstellbare Zahl mehr, denn allein die Schulden der öffentlichen Hände in Deutschland betragen über zwei Billionen Euro, also 20mal mehr Euro als Gehirnzellen pro Politiker. Beeindrucken hätte man hingegen mit der Zahl der möglichen Verbindungen zwischen den Gehirnzellen, denn jede Neuron steht über seine Dendriten mit bis zu 10.000 seiner Kollegen in synaptischer Verbindung. Erst die Gesamtzahl der möglichen Verbindungen ist in der Tat kaum mehr vorstellbar.

Kann das noch als Petitesse abgetan werden, ist der folgende Punkt schon etwas gewichtiger: Wie die Autoren wohl selbst wissen, ist das Gedächtnis-Modell, bestehend aus Ultra-Kurzzeitgedächtnis, Kurzzeitgedächtnis und Langzeitgedächtnis schon seit geraumer Zeit überholt. Wenn überhaupt spricht man heute von sensorischem Gedächtnis und Arbeitsgedächtnis. Wenn man aber die früheren Bezeichnungen heranzieht (um die fürchterlich komplizierte Angelegenheit zu veranschaulichen), dann stimmen die im Buch angegebenen Behaltenszeiten nicht. Das Ultra-Kurzzeitgedächtnis soll eine Speicherdauer von 1 bis 2 Sekunden haben – nicht wie von den Autoren angegeben 10 bis 30 Sekunden. Das Kurzzeitgedächtnis

soll Daten max. 20 Sekunden bewahren können – und nicht wie die Verfasser meinen 15 bis 30 Minuten (vgl. nur Der Brockhaus, Psychologie, 2. Aufl., 2009, Seite 196 – Stichwort Gedächtnis; siehe auch

<http://de.wikipedia.org/wiki/Ged%C3%A4chtnis> Stand: 10.2.2015).

Rührend kommt bspw. auch die Darstellung der guten, alten Freud'schen Abwehrmechanismen daher (Rn. 161 bis 184). Natürlich gibt es noch immer glühende Verehrer der Psychoanalyse als psychologisches System und zugleich als Therapieform, aber die Welt hat sich doch fortbewegt. Was ist mit dem Behaviorismus als Gegenmodell zu Freud? Was mit der nachfolgenden kognitiven Psychologie? Was ist z. Bsp. mit dem sozialpsychologischen Spannungsmodell der kognitiven Dissonanz als Gegenmodell zum Abwehrmechanismus? Und hat es sich bis zu den Autoren herumgesprochen, dass in der Gedächtnisforschung gravierende Zweifel geäußert werden, ob die Verdrängung (Rn. 173 ff.) – einer der zentralen Abwehrmechanismen in der Lehre Freuds – tatsächlich zu Erinnerungslücken führen kann?

Da der gesamte Abschnitt "I. Irrtum", also die ersten 214 Randnummern, bis auf wenige, kaum nennenswerte Ausnahmen aus der Voraufgabe übernommen wurden (nur die Randnummern 6, 96, 116 wurden geringfügig erweitert, die Randnummern 123 bis 125 sind neu), verwundert es nicht, wenn hier moderne Erkenntnisse weitgehend nicht eingearbeitet wurden. Und es kommt geradezu einer Verweigerung gleich, wenn das schon oben erwähnte Gedächtnismodell als gängiges Modell dargestellt und zur Kenntnis genommene Kritik dagegen als Folge von Unverständnis gebrandmarkt wird (Rn. 116). Sicherlich hätte ein Co-Autor aus der Gedächtnisforschung remonstriert bzw. zahlreiche sinnvolle Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Unverständlich darüber hinaus, warum zwischen den Ausführungen, die sich unter den Rdn. 444 ff. mit der Konstanz von Aussagen beschäftigen, kein Bezug zu den Ausführungen zur Verblässigungstendenz (Rdn. 126 f) bzw. Anreicherungstendenz (Rdn. 128 f.) hergestellt

wird. Beide Abschnitte könnten in unterschiedlichen Büchern stehen. An beiden Stellen hätte man auch die neuere neurologische Erkenntnis einfließen lassen können, wonach jedes Erinnern das Erinnernte verändert. Um eine Metapher des Hirnforschers Manfred Spitzer zu verwenden: Die Erinnerung ist wie ein Klumpen weichen Lehms, den man aus einer Schublade holt, sich betrachtet und – durch das Hantieren damit – mehr oder weniger verändert wieder in die Schublade legt. Eine solche Erkenntnis sollte sich bei der Frage, inwieweit die Konstanz der Aussage innerhalb zeitlich auseinanderliegender Vernehmungen ein Realitätskriterium ist, doch auswirken.

Auch der zweite Teil "B. Beweislehre" (47 Seiten, Randnummern 524 bis 686) ist wortidentisch mit dem entsprechenden Teil der Voraufgabe. Ausnahmen: Randnummer 533 wurde um eine Überlegung zur "Beweismaßreduzierung de lege ferenda" ergänzt; die Randnummern 683 bis 686 sind neu. Allerdings vermögen auch die dortigen Sätze nicht recht zu überzeugen, warum man sich etwa als Richter wirklich mit dem nahezu undurchdringlichen Wahrscheinlichkeitsberechnungen und dem Bayes-Theorem "herumschlagen" muss. Wenn die Autoren aber tatsächlich der Auffassung sind, dass diese Wahrscheinlichkeitsüberlegungen zum richterlichen Repertoire gehören sollten, dann sollte man erwarten, dass sie diesen unverdaulichen Komplex etwas mundgerechter zubereiten.

Es gäbe noch vieles zum Buch zu sagen, aber die räumlichen Grenzen einer Buchbesprechung scheinen längst überschritten. Kurzum: 1. Das Buch gehört in den Bücherschrank eines jeden Praktikers, aber nicht zum Lesen, sondern nur zum Nachschlagen. 2. Die Mitarbeit eines Naturwissenschaftlers der oben genannten Gattung könnte bei der nächsten Auflage heilsbringend wirken. 3. Gleichermäßen wäre ein Sprachverständiger sinnvoll, der nicht nur das Ziel hat, Fehler auszumerzen, sondern auch auf Verständlichkeit achtet.

Dr. h.c. Stefan Kaufmann, Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts.